

## Mediengestalter-Prüfungen nach neuer Verordnung

**Seit dem 1. August 2023 ist die neue Verordnung des Ausbildungsberufes Mediengestalter Digital und Print in Kraft.**





Nach der Hälfte der Ausbildung steht im Frühjahr 2025 die erste Zwischenprüfung nach dieser Verordnung an. Wie sieht die neue Prüfungsstruktur aus? Was gibt es zu beachten?

### Mediengestalter-Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bezieht sich sowohl auf die in den ersten 18 Monaten der Berufsausbildung im Betrieb vermittelten Qualifikationen, als auch auf den in den Lernfeldern der Berufsschule vermittelten Lehrstoff. Die Zwischenprüfung ist für alle Mediengestalter-Azubis identisch, egal in welcher Fachrichtung sie ausgebildet werden. Der Zeitrahmen für die gesamte Zwischenprüfung beträgt neun Stunden. Die Prüfung findet in zwei Prüfungsbereichen statt. Für jeden Prüfungsbereich werden gesonderte Punkte und Noten ausgewiesen, es wird keine Gesamtnote gebildet. Die Ergebnisse der Zwischenprüfung fließen nicht in die Abschlussprüfung ein.

#### 1 Gestaltungsgrundlagen anwenden, Medienproduktionen planen und organisieren

In diesem Prüfungsbereich soll der Prüfling Aufgaben schriftlich bearbeiten, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

In der schriftlichen Zwischenprüfung wird es 10 Aufgaben geben, die zu bearbeiten sind. Es gibt keine Auswahlaufgaben oder Abwahlmöglichkeiten. Die Aufgabenstellungen kommen aus folgenden Themengebieten:

- Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Digitalisierung sowie der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit
- Arbeitsschritte planen und die Auswahl der Arbeitsmittel begründen
- Projekte organisieren und Kundinnen und Kunden beraten
- Kommunikationskonzepte erstellen
- gestalterische Grundlagen einsetzen
- typografische Grundlagen anwenden
- Bild- und Grafikdaten beurteilen
- Aufbereitung von Daten für verschiedene Ausgabeprozesse beschreiben

Erlaubtes Hilfsmittel: nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten.

**Weitere Themengebiete werden bei der Zwischenprüfung vorab nicht mehr auf der ZFA-Homepage veröffentlicht.**

#### 2 Medienprodukte gestalten und realisieren

In diesem praktischen Prüfungsbereich ist ein Prüfungsstück zu erstellen. Das Prüfungsstück besteht aus drei verschiedenen Teilaufgaben:

- Bilder, Fonts und Grafiken bearbeiten, z. B.: Umsetzung einer Vektorgrafik
- Digitalmedienprodukt konzipieren, gestalten und realisieren
- Printmedienprodukt konzipieren, gestalten und realisieren

Jeder Prüfling hat alle drei Aufgaben zu bearbeiten, also auch ein Digitalmedienprodukt **und** ein Printmedienprodukt. Die Aufgabenstellungen sind so gestaltet, dass sie in der vorgegebenen Zeit zu schaffen sind.

Die praktische Aufgabe ist (im Gegensatz zur Abschlussprüfung) ohne konzeptionelle Vorbereitungsphase zu absolvieren. Der Prüfungsausschuss legt einen Termin zur Durchführung fest, die Prüfungszeit für die Erstellung des Prüfungsstücks beträgt 7 Stunden. Der Prüfungsausschuss muss dabei nicht anwesend sein, da nur das Endergebnis bewertet wird.



**Mediengestalter-Abschlussprüfung**

Die erste reguläre Abschlussprüfung nach neuer Verordnung würde eigentlich erst nach 3-jähriger Ausbildung im Sommer 2026 stattfinden. Allerdings haben einige Auszubildende aufgrund ihrer Vorbildung 2-jährige Ausbildungsverhältnisse abgeschlossen, sodass der ZFA die erste Abschlussprüfung bereits im Sommer 2025 anbietet. Auch im Winter 2025/26 wird es für Verkürzer eine Abschlussprüfung geben. In der Abschlussprüfung wird der komplette Stoff der auf 3 Jahre ausgelegten Ausbildungsverordnung geprüft. Alles, was bis zur Prüfung nicht in Betrieb oder Berufsschule vermittelt wurde, muss sich der Prüfling selbst aneignen.

Die Abschlussprüfung besteht aus vier Prüfungsbereichen. Prüfungsbereich 1 wird praktisch geprüft, es folgen zwei fachtheoretische Prüfungsbereiche sowie die Wirtschafts- und Sozialkunde, die schriftlich zu bearbeiten sind.

**Prüfungsbereich 1: Praxis**

Die Prüfungsausschüsse der Kammern legen die jeweiligen Termine für die praktische Prüfung und Präsentation fest und teilen sie den Prüflingen mit der Einladung zur Prüfung mit.

Bei Prüfungsstücken gilt, dass nur das Endergebnis bewertet wird und nicht der Weg dorthin. Die Prüfungsausschüsse vor Ort sind also nicht verpflichtet, während der Erstellung der

Prüfungsstücke beobachtend anwesend zu sein. Es muss lediglich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch den Prüfling Sorge getragen werden. Einige Prüfungsausschüsse regeln dies, indem sie stichprobenartig die Prüfungsbetriebe besuchen, andere führen die Prüfung an einem zentralen Ort durch.

ABSCHLUSSPRÜFUNG – PRAKTISCHER PRÜFUNGSBEREICH (50 PROZENT)				
Fachrichtung	Projektmanagement	Designkonzeption	Printmedien	Digitalmedien
<b>Prüfungsbereich 1</b>	<b>Projekte planen und umsetzen</b>	<b>Designkonzepte entwickeln und erstellen</b>	<b>Printmedien gestalten und technisch umsetzen</b>	<b>Digitalmedien gestalten und technisch umsetzen</b>
<b>Bestandteile</b> <b>Prüfungszeiten/</b> <b>Gewichtung</b>	Prüfungsstück Projektkonzept <b>16,5 Stunden</b> innerhalb von 10 Arbeitstagen Realisierung eines Medienproduktentwurfes und Angebotskalkulation  <b>7 Stunden</b> <b>75 Prozent</b>	Prüfungsstück Designkonzept <b>16,5 Stunden</b> innerhalb von 10 Arbeitstagen Realisierung eines Medienproduktentwurfes  <b>7 Stunden</b> <b>75 Prozent</b>	Prüfungsstück I Umsetzungsvorschlag mit Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte <b>14 Stunden</b> innerhalb von 5 Arbeitstagen Erstellung technischer Daten für die Produktion eines Medienproduktes  <b>6 Stunden</b> <b>60 Prozent</b>	Prüfungsstück I Umsetzungsvorschlag mit Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte <b>14 Stunden</b> innerhalb von 5 Arbeitstagen Erstellung technischer Daten für die Produktion eines digitalen Medienproduktes  <b>6 Stunden</b> <b>60 Prozent</b>
	Präsentation  <b>0,5 Stunden</b> <b>25 Prozent</b>	Präsentation  <b>0,5 Stunden</b> <b>25 Prozent</b>	Prüfungsstück II (Wahlqualifikation)  <b>4 Stunden</b> <b>40 Prozent</b>	Prüfungsstück II (Wahlqualifikation)  <b>4 Stunden</b> <b>40 Prozent</b>

**Prüfungsbereiche 2–4: Theorie**

Die Prüfungszeiten der schriftlichen Prüfungsbereiche 2 „Medien konzipieren, gestalten und präsentieren“ und 3 „Medien produzieren“ betragen jeweils 120 Minuten. Die beiden Prüfungsbereiche bestehen aus einem fachrichtungsübergreifenden Teil (8 Aufgaben) und einem fachrichtungsspezifischen Teil (4 Aufgaben). Es wird jeweils 12 Aufgaben geben, von denen 10 zu bearbeiten sind. Dabei kann in jedem Teil eine Aufgabe abgewählt werden.

Die Themengebiete ergeben sich aus den Inhalten der Ausbildungsverordnung. Stichworte zu den einzelnen Aufgaben werden wie gewohnt ca. 8 Wochen vor dem bundeseinheitlichen schriftlichen Prüfungstermin auf der ZFA-Homepage bekannt gegeben.

Im Prüfungsbereich 4 „Wirtschafts- und Sozialkunde“ beträgt die Prüfungszeit wie gewohnt 60 Minuten, hier kommen die PAL-Prüfungsaufgaben zur Anwendung.

Insgesamt kommt man bei den schriftlichen Prüfungsbereichen auf eine Gesamtzeit von 300 Minuten.

**Gewichtung**

Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt:

<b>1. Praxis</b>	24 Stunden	50 Prozent
<b>2. Medien konzipieren, gestalten und präsentieren</b>	120 Minuten	20 Prozent
<b>3. Medien produzieren</b>	120 Minuten	20 Prozent
<b>4. Wirtschafts- und Sozialkunde</b>	60 Minuten	10 Prozent
<b>Gesamt</b>		<b>100 Prozent</b>

**Bestehensregelung**

Für das Bestehen der Abschlussprüfung müssen sowohl das Gesamtergebnis, als auch die Leistungen im Prüfungsbereich 1 (praktische Prüfung) mit mindestens ausreichend bewertet sein. In zwei der drei schriftlichen Prüfungsbereiche müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Das bedeutet, dass eine mangelhafte Note in einem der schriftlichen Prüfungsbereiche durch bessere Leistungen in den anderen Prüfungsbereichen ausgeglichen werden kann. Kein Prüfungsbereich darf mit ungenügend bewertet sein.

Auf Antrag des Prüflings besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn dadurch die Abschlussprüfung bestanden werden kann. Sie darf allerdings nur in einem der schriftlichen Prüfungsbereiche, der schlechter als mit ausreichend bewertet wurde, durchgeführt werden.

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. ■



ANETTE JACOB